AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060 Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse) 2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!

An das Bundesministerium für

Arbeit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9306/33

21.144/2-1/95

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum: 2

Datum

Mag. Kleiser

2108

19. Sep. 1995

Haph

Betrifft

Bezua

24. Novelle zum B-KUVG

- 1. Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (24. Novelle zum B-KUVG), grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.
- 2. Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12) und Z. 3 (§ 4 zweiter Satz): wird auf Art. VIII Z. 1 des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBI.Nr. 505/1994, verwiesen, mit dem "in Bundesgesetzen" der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" bereits ersetzt wurde.
- 3. Zu Z. 15 (§ 59 Abs. 4):

wird angemerkt, daß der generelle Verweis auf Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/16/EWG (die sich gemäß Art. 189 EGV an die Mitgliedstaaten richtet) wohl mit dem rechtsstaatlichen Gedanken der Verständlichkeit (Art. 18 Abs. 1 B-VG) in Widerspruch steht (vgl. VfSlg. 3130 und 12420). Es ist nämlich fraglich, ob der (durchschnittliche) Versicherte die Kostenerstattung durch die Sozialversicherung aufgrund dieser Bestimmung noch selbst beurteilen kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

> NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

LAD-VD-9306/33

- 1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
- an alle Ämter der Landesregierungen
 (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
- 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung Dr. Pröll Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Go/sman